

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.10.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0861/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.11.2007	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
27.11.2007	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
12.12.2007	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren 1106 - Westring - (Bebauungsplan) - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Westring neben Haus Nr. 320 in Wuppertal-Vohwinkel wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Mit Bescheid vom 02.02.2007 wurde ein Antrag auf Errichtung eines großflächigen Einzelhandels auf dem Grundstück Westring neben Haus Nr. 320 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 02.02.2008 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Westring neben Haus Nr. 320 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1106 – Westring / A46 -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 23.01.2007 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat.

Der Bebauungsplan hat u.a. das Ziel, die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevantem Sortiment an sog. nichtintegrierten Standorten zu verhindern. Somit steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der gemeindlichen Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, da Inhalt dieser Bauanfrage eben ausschließlich die Einrichtung von Einzelhandel ist.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan